

## **Allgemeiner Chartervertrag für Luftsportgeräte**

des  
Fliegerclub Stadtlohn e.V.  
nachfolgend „Vercharterer“ genannt und

nachfolgend „Charterer“ genannt

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist die Benutzung von Luftsportgeräten des Fliegerclub Stadtlohn e.V. Voraussetzung für die Nutzung ist die Mitgliedschaft im Fliegerclub Stadtlohn e.V. Die aktuellen Preise sind im Internet unter [www.fliegerclub-stadtlohn.de](http://www.fliegerclub-stadtlohn.de) bekanntgegeben. Bei Preisänderungen werden zusätzlich alle Mitglieder per Email informiert. Der Charterbetrag ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig bzw. wird per Lastschrift eingezogen. Wird der Rechnungsbetrag nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Vercharterer berechtigt, die Nutzung des UL durch den Charterer zu verweigern.

Der Unterzeichner erkennt durch seine Unterschrift an, dass er von den nachstehenden Charterbedingungen Kenntnis genommen hat und mit diesen in vollem Umfang einverstanden ist.

### **§ 2 Luftfahrzeuge**

Der Vercharterer stellt die Luftsportgeräte in lufttüchtigem Zustand zur Verfügung. Der Charterer bestätigt durch Inbetriebnahme eines Luftfahrzeuges, dass sich das von ihm gecharterte UL in einem einwandfreien und lufttüchtigen Zustand befand und das Wartungsintervall nicht überschritten ist.

Die Luftsportgeräte sind derzeit wie folgt versichert:

1. Die vollständigen Versicherungsbedingungen der Versicherer sind im Mitgliederbereich der Vereins-Homepage einsehbar.
2. Kombinierte Halterhaftpflicht und Passagierhaftpflichtversicherung (CSL Deckung) mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000 000 Euro.
3. Kaskoversicherung bzw. Schadensübernahme durch den Vercharterer. Die Selbstbeteiligung für den Charterer ist bei Einhaltung der im §5 genannten Bedingungen auf 500 Euro begrenzt.

### **§ 3 Betrieb/Kontrollpflichten/Mängelanzeige**

#### **1.**

Der Charterer darf das UL nur mit gültigem Tauglichkeitszeugnis und gültigem Luftfahrerschein für Luftsportgeräte benutzen.

#### **2.**

Der Charterer erklärt, dass er das zum UL gehörende Flughandbuch kennt. Insbesondere weist er auf Verlangen nach, dass er eine Einweisung von einem Fluglehrer auf dem UL-Typ erhalten hat. Vor dem ersten Flug als PIC (Pilot in command) mit einem UL des Vercharterers muss ein Überprüfungsflug mit einem vom Vercharterer beauftragten Fluglehrer erfolgen.

#### **3.**

Der Vercharterer stellt im Internet ein Flugzeugreservierungssystem bereit, über das die Luftsportgeräte zu reservieren sind. Zeiten werden hier als lokale Zeit eingetragen. Weiterhin ist im Reservierungssystem die Gültigkeitsdauer des Tauglichkeitszeugnis und der SPL-Lizenz wahrheitsgemäß vom Charterer einzugeben. Andernfalls nimmt das System keine Buchung an. Sofern ein bereits gebuchter Termin nicht wahr genommen werden kann sollte eine Stornierung zum baldmöglichsten Zeitpunkt erfolgen.

#### **4.**

Der Charterer verpflichtet sich, vor jedem Flug eine genaue Kontrolle des Luftsportgerätes gemäß Flughandbuch bzw. Checkliste vorzunehmen. Sämtliche Störungen und Mängel sind dem Vercharterer unverzüglich zu melden. Weiterhin ist ein Hinweis im Bordbuch zu hinterlegen.

Um insbesondere die Sicherheit anderer Mitglieder nicht zu gefährden, ist nach einem Flug mit einem außergewöhnlichen Ereignis (z.B. harte Landung) das Flugzeug gründlich zu überprüfen und der Instandhaltungsbevollmächtigte zu informieren. Den Vercharterer vertritt in diesem Fall der Instandhaltungsbevollmächtigte. Name, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse können dem Mitgliederbereich der Vereins-Homepage entnommen werden.

#### **5.**

Der Charterer verpflichtet sich, das jeweilige UL nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Flughandbuches und der Hinweisschilder zu betreiben. Er verpflichtet sich ferner, das UL nach den Bestimmungen der LuftVO, des LuftVG, der LuftBO, nach den behördlichen Vorschriften und nach den Betriebsvorschriften des UL zu betreiben.

Die Bedienung des UL ist zudem unbedingt nach Checkliste durchzuführen.

Der Charterer wird ferner alle Anweisungen des Vercharterers und dessen Beauftragten sowie des Aufsichtspersonals (Luftaufsicht, Flugleitung etc.) Folge leisten.

#### **6.**

Kunstflug, Tiefflug und das Herbeiführen sonstiger außergewöhnlicher Flugzustände ist nicht erlaubt. Der Charterer hat die Flugroute und die Flughöhe so zu wählen, dass auch bei Ausfall von Instrumenten oder Motor eine Sicherheitslandung möglich ist. Das Rettungssystem zu ziehen macht Sinn, wenn wichtige Steuerfunktionen ausfallen oder ein Bruch wichtiger Bauteile vorliegt. Ab 200 bis 300 ft. über Grund kann das Rettungssystem Leben retten und die Gesundheit von Pilot und Passagier schützen.

**7.**

Der Charterer ist nicht berechtigt, das UL weiter zu verchartern oder seine Bedienung einem Dritten zu überlassen.

**8.**

Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass das UL ordnungsgemäß verankert und gesichert bzw. hangagiert und der Diebstahlschutz gewährleistet ist.

**9.**

Auf allen Flugplätzen anfallende Lande- und Unterstellgebühren gehen zu Lasten des Charterers. In Stadtlohn (EDLS) anfallende Gebühren werden über die monatliche Abrechnung eingezogen. An allen anderen Plätzen sind diese stets sofort an den Rechnungssteller zu entrichten.

**10.**

Bei der Aufnahme von Treibstoff und Schmierstoffen auf fremden Flugplätzen ist dies durch Quittungen zu belegen. Die Beträge werden vom Vercharterer zurückerstattet, sofern der Preis nicht mehr als 20% den im gleichen Zeitraum gültigen Preis in Stadtlohn übersteigt. Die eingefüllten Mengen und der Ort sind immer im Bordbuch zu vermerken. Bei Betankung ist stets darauf zu achten, dass kein verschmutzter oder mit Wasser kontaminierter Kraftstoff in den Tank gerät. Als Schmierstoff darf nur das vom Vercharterer zur Verfügung gestellte oder gleichwertiges Öl verwendet werden.

**11.**

Nach jedem Flug wird das UL vom Charterer von wesentlichen Verunreinigungen befreit. Dabei ist darauf zu achten, dass keine scharfen, chemischen Mittel oder stark scheuernden Putzgegenstände insbesondere im Bereich der Scheiben verwendet werden.

Ebenfalls ist der Innenraum zu säubern. Beim Ein- und Aushallen ist darauf zu achten, dass andere Luftfahrzeuge oder Gegenstände nicht beschädigt werden. Sollte dennoch eine Beschädigung entstehen, ist der Vercharterer unverzüglich zu informieren.

**12.**

Für die Vollständigkeit und die Gültigkeit der Borddokumente bis zur Rückgabe des UL ist der Charterer verantwortlich. Insbesondere besteht für den Charterer die Verpflichtung, jeden einzelnen Flug in das Bordbuch einzutragen.

**13.**

Die Berechnung der dem Charterer in Rechnung gestellten Kosten erfolgt nach den in das Flugbuch eingetragenen Flugzeiten. Die Zeiten werden in UTC angegeben. Der Name des verantwortlichen Piloten ist immer in das Bordbuch an 1. Stelle einzutragen.

**14.**

Der Charterer wird das UL pfleglich behandeln. Es besteht Rauchverbot.

#### **§ 4 Übergabe / erforderliche Reparaturen**

Das UL wird dem Charterer auf dem Flugplatz Stadtlohn (EDLS) übergeben. Der Charterer verpflichtet sich, das UL wieder auf dem Flugplatz Stadtlohn (EDLS) zurück zu geben. Dies kann auch mittelbar durch einen anderen Charterer erfolgen. Unterwegs erforderliche Reparaturen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vercharterers.

### **§ 5 Haftung / Haftungsausschluss**

Der Charterer haftet für Schäden, die er durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Bedienungsfehler verursacht.

Der Charterer erklärt sich bereit, in einem Schadensfall die Kosten bis zu einer Höhe von 500 Euro (Selbstbeteiligung) zu übernehmen. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Vercharterer bzw. eine hierfür abgeschlossene Kaskoversicherung.

Sofern der letzte Flug als PIC auf einem UL oder einem SEP (single engine piston) länger als 60 Tage zurückliegt muss durch den Charterer eine erneute Einweisung (Überprüfung) mit einem Fluglehrer nachgewiesen werden. Lehnt der Charterer diesen Nachweis ab, kann der Vercharterer den Gebrauch des UL verweigern bzw. der Charterer trägt im Schadensfall eine maximale Selbstbeteiligung in Höhe von 5.000 Euro.

Liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor, kann der Charterer für den gesamten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Der Charterer stellt den Vercharterer von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht von der Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Eine Haftung des Vercharterers für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Charterer infolge des Ausfalls des UL den Zielflughafen nicht planmäßig erreicht, besteht nicht.

Ein Ersatzanspruch für Kosten, die dem Charterer und seinen Begleitpersonen durch Wartezeiten bei Reparaturen, Kontrollen, Wartungsarbeiten oder an sonstigen am UL oder dessen Ausrüstung durchzuführenden Arbeiten entstehen, ist ebenso ausgeschlossen wie Mangelfolgeschäden jeglicher Art.

### **§ 6 Sonstiges**

Änderungen obiger Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollte ein oder mehrere Abschnitte dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nichtig werden, so wird die Gesamtgültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt die dem Willen der Parteien am nächsten kommende Regelung in Kraft.

Stadtlohn, den \_\_\_\_\_

**Vercharterer:**

\_\_\_\_\_  
Edgar Kleinpas  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Robert van der Weij  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Dirk Spanderen  
Kassenwart

**Charterer:**

\_\_\_\_\_